

18.1.5 Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts

»Deutschlandradio«¹⁴⁸

Vom 16.12.1993 (GBl. 1993, 761), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17.12.2010 (GBl. S. 477, 486)¹⁴⁹

¹⁴⁸ Der Staatsvertrag wurde veröffentlicht in:

Baden-Württemberg: G v. 16. 12. 1993 (GBl. S. 761),

Bayern: Bek. v. 15. 12. 1993 (GVBl S. 1006),

Berlin: G v. 25. 10. 1993 (GVBl. S. 473),

Brandenburg: G v. 15. 11. 1993 (GVBl. I S. 474),

Bremen: G v. 21. 12. 1993 (Brem.GBl. S. 389),

Hamburg: G v. 1. 11. 1993 (HmbGVBl. S. 297),

Hessen: G v. 30. 11. 1993 (GVBl. I S. 519), neugef. durch Bek. v. 28. 7. 2009 (GVBl. I S. 278),

Mecklenburg-Vorpommern: G v. 10. 11. 1993 (GVOBl. M-V S. 921),

Niedersachsen: G v. 1. 11. 1993 (Nds. GVBl. S. 459),

Nordrhein-Westfalen: Bek. v. 19. 10. 1993 (GV. NRW. S. 874),

Rheinland-Pfalz: G v. 30. 11. 1993 (GVBl. S. 533),

Saarland: G v. 22. 9. 1993 (Amtsbl. S. 989),

Sachsen: G v. 16. 12. 1993 (SächsGVBl. S. 1201),

Sachsen-Anhalt: G v. 17. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 770),

Schleswig-Holstein: G v. 23. 11. 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 532),

Thüringen: G v. 22. 12. 1993 (GVBl. S. 845).

¹⁴⁹ Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Baden-Württemberg: G v. 18. 10. 2011 (GBl. S. 477),

Bayern: Bek. v. 7. 6. 2011 (GVBl S. 258, ber. S. 404),

Berlin: G v. 20. 5. 2011 (GVBl. S. 211),

Brandenburg: G v. 9. 6. 2011 (GVBl. I Nr. 9 S. 1),

Bremen: G v. 25. 11. 2011 (Brem.GBl. S. 425),

Hamburg: G v. 15. 2. 2011 (HmbGVBl. S. 63),

Hessen: G v. 23. 8. 2011 (GVBl. I S. 382),

Niedersachsen G v. 29. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 186),

II. Abschnitt

Vorschriften für die Sendungen

§ 6 [Gestaltung der Sendungen]

(...)

(3) Die Körperschaft hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. (...)

(...)

§ 11 Anspruch auf Sendezeit

(...)

(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Wenn Vertretern der politischen Parteien, der Kirchen, der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Richtungen und den Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren.

§ 21 Zusammensetzung des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat besteht aus 40 Mitgliedern, nämlich

(...)

c) einem Vertreter der Evangelischen Kirchen in Deutschland,

Nordrhein-Westfalen Bek. v. 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 675),

Mecklenburg-Vorpommern: G v. 4. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 766),

Rheinland-Pfalz: G v. 23. 11. 2011 (GVBl. S. 385),

Saarland: G v. 30. 11. 2011 (Amtsbl. I S. 1618),

Sachsen: G v. 6. 12. 2011 (SächsGVBl. S. 638),

Sachsen-Anhalt: G v. 12. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 824),

Schleswig-Holstein: G v. 16. 12. 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 345),

Thüringen: G v. 30. 11. 2011 (GVBl. S. 479).

d) einem Vertreter der Katholischen Kirche,

e) einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland

(...)

(3) Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter werden von den dort bezeichneten Verbänden oder Organisationen entsandt. Der Vorsitzende des Hörfunkrates bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter zu benennen ist.

(4) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Bei den Vertretern nach Absatz 1 Buchst. b) ist mindestens eine Frau zu entsenden. Bei den Vertretern nach Absatz 1 Buchst. a) und c) bis w) muß, soweit eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 3 gilt nicht, wenn dies im Einzelfall oder aufgrund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich ist.

(5) Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder einer Landesregierung oder der Bundesregierung sein; gleiches gilt für Mitglieder der gesetzgebenden und beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats des Bundes oder eines Landes. Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beginnt mit dessen erstem Zusammentritt. § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder des Hörfunkrates sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen weder für die Körperschaft, für eine andere Rundfunkanstalt, einen Zusammenschluß von Rundfunkanstalten, eine Landesmedienanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche Tätigkeit, die die Unabhängigkeit des Mitglieds nicht berührt. Die Mitglieder des Hörfunkrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Hörfunkrates zu gefährden. Tritt eine Interessenkollision ein, so scheidet das Mitglied aus dem Hörfunkrat aus. Im Zweifel stellt der Hörfunkrat fest, ob eine Interessenkollision vorliegt. Wird eine Person Mitglied des Hörfunkrates, so entfällt dadurch die Berechtigung, Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF zu sein. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beträgt vier Jahre. Die unter Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) genannten Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus dem jeweiligen Verband oder der Organisation ausscheiden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(...)